

Satzung des TuS Winterscheid 1923 e.V.

zum Beschluss auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.12.2023

Präambel: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1923 Winterscheid e.V. (im Folgenden als TuS bezeichnet). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in 53809 Ruppichteroth, OT Winterscheid.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports (gem. § 52 Absatz 2 Nr. 21 Abgabenordnung) und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nr. 4 Abgabenordnung) Diese Zwecke werden durch die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere in den folgenden Sportarten verwirklicht:

Badminton, Fitness, Fußball, Jugendfußball, Turnen, Ski, JiuJitsu, Tennis, Tischtennis, Triathlon, Volleyball und Zumba.

Zu den besonderen Aufgaben des Vereins zählt die Pflege des Jugendsports im Sinne seines Beitrags zur gesunden körperlichen Entwicklung sowie der Erziehung zu gemeinschaftlichem Handeln. Zur Erreichung des Satzungszwecks gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und deren Nebeneinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff. der Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 4 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

Die verschiedenen Sportarten des TuS (vgl. §2) werden in separaten Abteilungen verwaltet, wobei auch mehrere gleichartige Sportarten in einer Abteilung zusammengefasst werden können.

Die Abteilungsversammlungen haben das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Die Jugendabteilungen bestehen aus den Jugendlichen der Abteilungen und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der jeweiligen Sportverbände die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder aufgrund seines Lebensalters besitzen könnte.

Die Tennisabteilung ist durch eine Vereinbarung vom 05.12.1991 sowie eines Nachtrages vom 06.01.2021 und der jeweils anschließenden Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des TuS berechtigt, ihre Finanzen und Geschäfte eigenständig zu regeln, sofern die Mittel der Abteilung hierzu ausreichen. Das Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten sowie Rechtsgeschäfte, die den Finanzrahmen der Abteilung übersteigen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand des TuS (siehe § 22 Nr. 4). Bezüglich Laufzeit und Auflösung dieser Vereinbarung gelten die im Rahmen der getroffenen Vereinbarung vom 05.12.1991 getroffenen Regelungen.

Der TuS erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit neue Abteilungen ins Leben rufen. Er wird dann die ggf. erforderlichen Verbandsmitgliedschaften anmelden, soweit diese für einen Spielbetrieb erforderlich sind. Ebenso kann der geschäftsführende Vorstand Abteilungen schließen oder zusammenfassen, wenn diese nicht über die erforderlichen Mitglieder verfügen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abteilung zu gewährleisten.

I. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes in erster Linie durch ihre Teilnahme am Spielbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereines und der Vereinsabteilung, der sie sich angeschlossen haben, sowie der Instandhaltung der Vereinsgüter. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.

Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Bankdaten

sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein in Textform mitzuteilen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärungen des Bewerbers unter Angabe der primären Vereinsabteilung - bei Minderjährigen zusätzlich die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstands abzugeben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend.

Die Begrenzung der Zahl der Mitglieder einer Abteilung ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Abteilungsleiterversammlung oder durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss, die Streichung von der Mitgliederliste, den Tod oder die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstands zu erklären. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewusst missachtet, Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussdrohung nicht gezahlt hat. Der Ausschluss kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbekannt ist.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Vereinsabteilung, der sie angehören, zu benutzen, an den Veranstaltungen der Abteilungen und des Vereines teilzunehmen, sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung der Abteilung und des Vereins mitzuwirken.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung, des Vorstandes und des

jeweiligen Abteilungsleiters Folge zu leisten.

2. Die Mitglieder haben die von der Abteilungsversammlung festgesetzten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Bei der Beantragung der Mitgliedschaft ist der Verein zu ermächtigen, Zahlungen wegen der Beitragsverpflichtung bei Fälligkeit durch Lastschrift einziehen zu dürfen. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung sozialer Härten oder wegen besonderer Verdienste die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

3. Bei Pflichtverstößen kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres festsetzen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

§ 10 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Letztere können auch in Sitzungen des Vorstandes, jedoch mit dessen jeweiliger Zustimmung, beratend teilnehmen. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

III Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

Die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand.

§ 13 Zusammensetzung, Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich an einem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag stattfinden. Sie wird

vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im für die Gemeinde Ruppichteroth für amtliche Bekanntmachung verbindlichen Medium sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins einberufen. Für die Fristwahrung ist die erste Veröffentlichung maßgebend.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den geschäftsführenden Vorstand in der Einladung festzulegen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass den Mitgliedern die Wahrnehmung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das Rede-, Antrags- und Stimmrecht ermöglicht wird.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigung und Bestimmung der Wahlprüfer
- Geschäftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen und Bestätigung von Wahlen (sofern turnusmäßig fällig)
- Genehmigung der Haushaltspläne
- Anträge bzw. verschiedenes

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

Die Bestätigung der Wahl bzw. der Bestellung der Abteilungsleiter und Beisitzer, sowie die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Genehmigung der Haushaltspläne des Vereins, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Bestätigung der von den Abteilungsleiterversammlungen festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge, die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, die Änderung der Satzung, den Erlass von Ordnungen, die Auflösung des Vereins

§ 15 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden in Textform (Brief oder E-Mail) eingehen; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.

§ 16 Versammlungsleitung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen- mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ~~Vorstandsmitglieder-~~ ein Versammlungsleiter zu wählen.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und

Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 17 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
4. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen einberufen. Er ist zudem zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 19 Abteilungen und deren Versammlungen

1. Jede Abteilung wählt bzw. bestimmt einen Abteilungsleiter aus dem Kreis ihrer Mitglieder und schlägt diese Person, deren Zustimmung vorausgesetzt, dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestätigung vor.
2. Abteilungen können, sofern sie dies auch wünschen, durch den geschäftsführenden Vorstand zur Selbstverwaltung ermächtigt werden. Der Umfang der Selbstverwaltung ist hierbei einvernehmlich festzulegen. Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich berechtigt die Selbstverwaltung der Abteilung (außer die der Tennisabteilung, für die besondere Regelungen gem. der in §4 dieser Satzung genannten Vereinbarung zwischen Tennisabteilung und dem TuS von 05.12.1991 gelten) jederzeit zu beenden oder ihrem Umfang zu begrenzen. Der geschäftsführende Vorstand hat grundsätzlich ein Vetorecht gemäß § 22 Nr. 4.
3. Abteilungsversammlungen werden vom jeweils amtierenden Abteilungsleiter mit einer Frist von zwei Wochen formlos einberufen.
4. Im Rahmen dieser Versammlungen wählen oder bestimmen Abteilungen ihre Abteilungsleiter.

§ 20 Zusammensetzung, Amtszeit des Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (sofern zur Wahl gestellt), dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, den Abteilungsleitern, den

Jugendleitern und aus Beisitzern

2. Den vertretungsberechtigten Vorstand nach §26 BGB (hier geschäftsführender Vorstand genannt) bilden: **der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (sofern zur Wahl gestellt), der Schatzmeister und der Geschäftsführer.**
3. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis derjenigen ordentlichen Mitglieder gewählt bzw. bestätigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind Die Wahl bzw. Bestätigung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder. Im Falle des Ausscheidens bzw. des Rücktritts eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden im Rahmen der Mitgliederversammlung durch den neugewählten geschäftsführenden Vorstand auf Basis von Wahlen oder Vorschlägen aus den Abteilungen bestellt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch während seiner Amtszeit Änderungen in der Besetzung des erweiterten Vorstandes vornehmen und neue Mitglieder bestellen. Der erweiterte Vorstand ist für Fragen allgemeiner Bedeutung zuständig und soll den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützen.
5. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
6. Die Abteilungsleiter können sich von einem Mitglied ihrer Abteilung vertreten lassen.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand zu berufen.

§ 21 Aufgaben, Willensbildung

1. Der Vorstand (erweiterter sowie geschäftsführender) hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
2. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann bei Bedarf auch im Umlaufverfahren erfolgen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins zuständig und hat in diesem Zusammenhang in allen Angelegenheiten, die seine persönliche Verantwortung betreffen, ein Vetorecht.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes hinsichtlich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren
6. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung ist vom geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich einstimmig zu beschließen.

§ 22 Vertretungen

1. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 5.000,-EUR zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer vertreten werden. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt die Vertretungsregelungen unterhalb dieser Grenze in einer Geschäftsordnung zu regeln.
2. An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben werden.
3. In den anderen Fällen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister oder durch den Geschäftsführer vertreten. Jedes von diesen Vorstandsmitgliedern ist befugt, den Verein auch alleine zu vertreten.

§ 23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Deren Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Kassenprüfer sollen unabhängig vom Vorstand sein.
2. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.
3. Der Schatzmeister muss den Kassenprüfern Einblick in die Buchführung mit allen Unterlagen gewähren, Ort und Zeit sind einvernehmlich zu bestimmen.

IV. Auflösung

§ 25 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ruppichteroth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. .